

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 06.05.2015
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:40 Uhr (Gesamtsitzungsende 20:05 Uhr)
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Denklingen,
Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 0241-W14-7740

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kießling, Michael

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Egner, Stephan
Gropp, Anita
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Schelkle, Johannes
Stahl, Anton
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Ahmon, Martin
Ebner, Maximilian
Horber, Andreas
Müller, Stefan
Steger, Martin

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 15.04.2015 01/2015/0291
2. Bürger- und Vereinszentrum Denklingen - VOF-Verfahren mit integriertem offenen 2-phasigen Realisierungswettbewerb - Genehmigung der Auslobungsunterlagen 01/2015/0292
3. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen auf dem Flurstück 1250/3 der Gemarkung Denklingen (Burg-hart 6) 01/2015/0293
4. Isolierte Befreiung; Garagenanbau (Tektur) – Fl.Nr. 1682 Gemarkung Denklingen – Gewerbestraße 10 01/2015/0290
5. Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zum Kiesabbau, Verfüllung und Rekultivierung – Fl.Nr. 1319 Gemarkung Epfach 01/2015/0287
6. Wahl des Feuerwehrkommandanten der Feuerwehr Denklingen am 16.03.2015 - Bestätigung des Gemeinderats gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFwG 01/2015/0294
7. Wahl des Stellvertreters des Kommandanten der Feuerwehr Denklingen am 16.03.2015 - Bestätigung des Gemeinderats gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFwG 01/2015/0295
8. Straßenbeleuchtungsanlage Hauptstraße - Austausch der Lampen in den dortigen Leuchten 01/2015/0296
9. Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern - Lieferjahre 2017 bis 2019 01/2015/0297
10. Bayerische Natura 2000-Verordnung; Information der Kommunen im Rahmen der Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung 01/2015/0298
11. Widmung des Öffentlicher Feld- und Waldweges "Epfacher-Wegwiesen-Weg" 01/2015/0288
12. Widmung/Teileinziehung der Gemeindeverbindungsstraße "Guttenstaller Weg" 01/2015/0289
13. Alter Friedhof Epfach - Zweite Beauftragung einer Absturzsicherung zwischen Treppenanlage und Kreuzung Römerstraße/Marienweg 01/2015/0299
14. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung 01/2015/0300

Erster Bürgermeister Michael Kießling eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 15.04.2015

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 15.04.2015 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 2 Bürger- und Vereinszentrum Denklingen - VOF-Verfahren mit integriertem offenen 2-phasigen Realisierungswettbewerb - Genehmigung der Auslobungsunterlagen

Sachverhalt:

Das Architekturbüros Elwert & Stottle aus Ravensburg, das hierfür berufene Preisgerichts und die Gemeinde Denklingen erarbeiteten in Gemeinschaftsarbeit die diesbezüglichen Auslobungsunterlagen. Dieser Beschlussvorlage liegen die finalen Ausfertigungen dieser Auslobungsunterlagen bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Auslobungsunterlagen und ist mit der vorgesehenen EU-Bekanntmachung des Wettbewerbs und Ausgabe der Unterlagen über www.competitionline.com einverstanden.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 3 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen auf dem Flurstück 1250/3 der Gemarkung Denklingen (Burghart 6)

Sachverhalt und Rechtslage:

1. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat für die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1250/3, Gemarkung Denklingen (Burghart 6) mehrfach - zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 25.02.2015 - das gemeindliche Einvernehmen versagt mit der Begründung, dass sich das geplante Gebäude insbesondere nach dem Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse nicht in die nähere Umgebung einfügt.

Mit Schreiben vom 26.03.2015 hat das Landratsamt Landsberg am Lech die Rechtsauffassung vertreten, dass die Zahl der Vollgeschosse als Zulassungsmerkmal hier keine zentrale Rolle spiele, zur Beurteilung des Maßes der baulichen Nutzung sei v.a. die Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Das Bauvorhaben würde sich bzgl. des Maßes der baulichen Nutzung in der „von außen wahrnehmbaren Erscheinung des Gebäudes“ einfügen. Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß den Planunterlagen des Bauantragstellers das geplante Gebäude in dem Hanggrundstück tiefer eingestellt werden soll (Wandhöhe 6,645 m - hangabgewandte Seite, Bestandsgelände). Entsprechende Wandhöhen seien in der umliegenden Bebauung vorhanden.

Aus diesem Grund hat das Landratsamt Landsberg am Lech die Gemeinde Denklingen gebeten, über das gemeindliche Einvernehmen gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 2 BayBO erneut zu entscheiden. Sollte die Gemeinde Denklingen ihr Einvernehmen weiterhin nicht erteilen, wird darauf hingewiesen, dass das gemeindliche Einvernehmen (nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBO) ersetzt werden kann.

2. Rechtslage

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat grundsätzlich die Möglichkeit, das gemeindliche Einvernehmen nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBO zu ersetzen.

Das Schreiben des Landratsamtes vom 26.03.2015 ist als Anhörungsschreiben zu qualifizieren. Allerdings verlangt Art. 67 Abs. 4 Satz 2 BayBO nur, dass der Gemeinde Denklingen die Gelegenheit gegeben wird, erneut über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu entscheiden. Die Gemeinde ist an sich vom Gesetz nicht verpflichtet, über das Einvernehmen zum zweiten Mal - negativ oder positiv - zu entscheiden. Entscheidet die Gemeinde nicht, tritt nach Ablauf der Anhörungsfrist keine Fiktion des (erteilten) Einvernehmens ein. Die Bauaufsichtsbehörde kann nunmehr das fehlende Einvernehmen allerdings ersetzen. In diesem Fall bildet die von der Bauaufsichtsbehörde erteilte Baugenehmigung mit der darin enthaltenen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens eine Einheit.

Die Gemeinde Denklingen kann sich die gegen ihren Willen erteilte Baugenehmigung mit einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage zur Wehr setzen.

Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens kommt allerdings nur in Betracht, wenn es von der Gemeinde Denklingen rechtswidrig versagt worden ist. Diese Frage beurteilt sich vorliegend nach dem Maßstab des § 34 BauGB. Ob die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens „rechtswidrig“ erfolgt ist bzw. bei einem erneuten ablehnenden Beschluss (weiterhin) rechtswidrig wäre, steht und fällt mit der Frage, ob das Bauvorhaben der KWS Komfortwohnbau Schongau GmbH sich bauplanungsrechtlich nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB v.a. nach dem Maß der baulichen Nutzung, jedoch auch unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Dies ist hier - entgegen der im Schreiben des Landratsamtes vom 26.03.2015 geäußerten Auffassung - nicht der Fall. Das Landratsamt verkennt offensichtlich die besondere Grundstückssituation in dem Hangbereich „Burghart“. Richtig ist zwar, dass für die Zulässigkeitsprüfung hinsichtlich des Kriteriums des Maßes der baulichen Nutzung auf die von außen wahrnehmbare Größe des Baukörpers (Kubatur) abzustellen ist. Dabei kommt es allerdings auf eine Gesamtschau von Faktoren an, die sich insbesondere aus der hier als Auslegungshilfe fungierenden Baunutzungsverordnung ergeben. Dabei können die in § 16 Abs. 2 BauNVO genannten absoluten Maße (Länge, Breite, Höhe), die Größe der Grundflächen (GR), die Geschossfläche (GF) sowie die Höhe der baulichen Anlagen herangezogen werden. Auch der Maßbestimmungsfaktor „Zahl der Vollgeschosse“ (Z) (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 3, § 20 BauNVO) spielt im Rahmen der Gesamtschau eine Rolle. Die vom Landratsamt hier vertretene Ansicht, dass die Zahl der Vollgeschosse als Zulassungsmerkmal generell hinter das Kriterium der Höhe der baulichen Anlagen zurücktreten muss, verkennt die städtebauliche Sondersituation im Bereich „Burghart“. Mit Urteil vom 30.07.2012 - 1 B 12.906 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) darauf hingewiesen, dass das Zulassungsmerkmal der Geschosszahl nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen hinter dem der Gebäudehöhe zurücktreten darf.

Das beantragte Vorhaben fügt sich bei einer Gesamtbetrachtung der Kubatur und der vorgesehenen drei Vollgeschosse aufgrund der Hangsituation des Baugeschosses gerade nicht in den Umgebungszusammenhang ein. Maßgebend ist dabei das vorhandene natürliche Gelände, das im Bereich „Burghart“ in südöstlicher Richtung massiv abfällt.

Das geplante Gebäude überschreitet hinsichtlich der absoluten Zahl der geplanten Geschossflächen auch deutlich das Maß der Umgebungsbebauung.

Das Bauvorhaben verletzt zudem das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot als Bestandteil des Einfügensgebots des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB (BVerwG, Beschluss vom 11.01.1999 - 4 B 128.98, NVwZ 1999, 879). Die Gesamtwirkung von Nutzungsmaß, Standort und Bauweise ist hier besonders in den Blick zu nehmen. Das Bauvorhaben wirkt hier wegen seines hohen Nutzungsmaßes „rücksichtslos“, insbesondere gegenüber den unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken Fl.Nrn. 1250/4 und 1250/2. Die topographische Sondersituation des Baugrundstücks Fl.Nr. 1250/3 (Hanglage) wird dabei vom Landratsamt offensichtlich nicht in den Blick genommen. Entscheidend ist, dass das Bauvorhaben hier an dem konkret geplanten Standort mit dem geplanten Nutzungsmaß und der vorgesehenen Bauweise sich unzumutbar auf die Nachbarumgebung auswirken wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.12.2013 - 4 C 5.12, NVwZ 2014, 370).

Die Problematik kann auch nicht dadurch gelöst werden, dass - wie vom Bauherrn nunmehr vorgesehen - das vorhandene natürliche Gelände des Hanggrundstücks modelliert wird, um den Baukörper etwas stärker in den Hang zu drücken. Die geplante Geländeabgrabung und die Festlegung eines neuen „geplanten Geländes“ lässt den Baukörper im Vergleich zu der benachbarten Umgebungsbebauung weiterhin als massiv bzw. erdrückend erscheinen.

Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen verweigert aufgrund der Tatsache das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB), dass sich das Vorhaben bei einer Gesamtschau von Nutzungsmaß, Standort und Bauweise und unter Berücksichtigung des Gebots der Rücksichtnahme nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Landratsamt wird gebeten, die gemeindliche Planungshoheit zu respektieren.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 4 Isolierte Befreiung; Garagenanbau (Tektur) – Fl.Nr. 1682 Gemarkung Denklingen – Gewerbestraße 10

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1682 der Gemarkung Denklingen wurde eine Tektur zur Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die Gebietsart ist als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Malfinger Steig“ (hier: Flachdachkonstruktion).

Eine Genehmigungsfreistellung kommt somit nicht in Betracht.

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nach den geänderten Plänen nun vor, da die Abmessungen auf Seiten der Grundstücksgrenzen auf 9 m Länge und 3 m Höhe angepasst wurden (vgl. Art. 6 Abs. 9 BayBO).

Auf den direkten Anbau an die Werkstatt und somit Überschreitung der Gesamtfläche von 50 m² kommt es hier nicht an, da die Garage konstruktiv eigenständig ohne Verbindung zum Hauptgebäude errichtet wird.

Über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 BayBO).

Statt eines Satteldaches soll die Garage mit einem Flachdach errichtet werden. Eine Befreiung von diesen Festsetzungen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das Vorhaben wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich des Flachdaches befreit.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 5 Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zum Kiesabbau, Verfüllung und Rekultivierung – Fl.Nr. 1319 Gemarkung Epfach

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1319 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung des o.g. Vorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Dieses Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (Art. 56 Nr. 2 BayBO i.V.m. Art. 6 BayAbgrG).

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben werden von der Gemeinde mit ihrer Stellungnahme der Abgrabungsbehörde vorgelegt.

Beschluss:

Es ist folgende Stellungnahme abzugeben:

Die ausreichende Erschließung ist nicht gesichert. Die Breite des Zufahrtsweges von der B 17 zu der geplanten Kiesgrube (ca. 3 m) ist nicht ausreichend für die geplante Nutzung des Grundstückes.

Es stehen öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen. Insbesondere widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Es ist kein Kiesabbau auf der Vorhabensfläche vorgesehen. Der Kiesabbau ist zwar im Außenbereich der Gemeinde Denklingen überwiegend möglich; die Gemeinde Denklingen hat daher zur räumlichen Konzentration Kiesabbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese Tatsache steht als öffentlicher Belang einem nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch privilegierten Kiesabbau auf einer anderen Fläche, die im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, entgegen. Dies umso mehr, als in der Gemeinde Denklingen auch Kiesabbauflächen im Bebauungsplan „Baumtal“ und Vorrangflächen im Regionalplan München ausgewiesen sind.

Die Gemeinde Denklingen will nicht ein von Kiesgruben durchzogenes Gemeindegebiet. Dies ist auch der Grund, warum folgende öffentliche Belange entgegenstehen: Das Vorhaben beeinträchtigt Belange der Landschaftspflege, es verunstaltet das Landschaftsbild und es beeinträchtigt die Aufgabe der Landschaft als Erholungsgebiet.

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 6 Wahl des Feuerwehrkommandanten der Feuerwehr Denklingen am 16.03.2015 - Bestätigung des Gemeinderats gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFwG

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Denklingen wählte am 16.03.2015 Herrn Herbert Negele zu ihrem Feuerwehrkommandanten. Er nahm am 16.03.2015 auch die Wahl an. Die Anhörung des Kreisbrandrates hat keine Einwände ergeben.

Dieser Sachverhalt ist aus beiliegendem Protokoll ersichtlich.

Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen hat Herrn Herbert Negele in seinem Amt zu bestätigen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 7 Wahl des Stellvertreters des Kommandanten der Feuerwehr Denklingen am 16.03.2015 - Bestätigung des Gemeinderats gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFwG

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Denklingen wählte am 16.03.2015 Herrn Jürgen Waldhör zum Stellvertreter ihres Kommandanten. Er nahm am 16.03.2015 auch die Wahl an. Die Anhörung des Kreisbrandrates hat keine Einwände ergeben.

Dieser Sachverhalt ist aus beiliegendem Protokoll ersichtlich.

Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen hat Herrn Jürgen Waldhör in seinem Amt zu bestätigen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 8 Straßenbeleuchtungsanlage Hauptstraße - Austausch der Lampen in den dortigen Leuchten
--

Sachverhalt:

Aufgrund der Ergebnisse aus den Arbeitssitzungen besteht Einvernehmen im Gemeinderat, dass die Straßenleuchten in der Hauptstraße bestehen bleiben. Es sollen aber die alten Leuchtmittel durch moderne LED-Lampen ersetzt werden. Für diese Maßnahme liegt nun ein Angebot der LEW Verteilnetz GmbH vor, das mit 5.366,31 € inkl. Mehrwertsteuer abschließt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom genannten Angebot und beschließt, dass dieses anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 9 Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern - Lieferjahre 2017 bis 2019

Sachverhalt:

I.

Sh. beiliegende Unterlagen

II.

Es geht hier um den Strombezug der Gemeinde Denklingen für ihre Einrichtungen (Rathaus, Schule, Feuerwehrhäuser, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenbeleuchtung, Leichenhäuser, Sportanlagen, etc.).

III.

Die Gemeinde Denklingen hat bereits bei der Bündelausschreibung für die Lieferjahre bis inkl. 2016 mitgemacht.

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Gemeinde Denklingen überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich) beschafft werden. Die Alternative „100 % Ökostrom“ wird nicht gewählt.
4. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Begründung

Zu 1)

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabebericht.

Zu 2)

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Gemeinde Denklingen wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Zu 3)

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 % bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Die Bündelausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien

- Strom, der in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Zu 4)

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten sind nicht möglich.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 10 Bayerische Natura 2000-Verordnung; Information der Kommunen im Rahmen der Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.04.2014, Az. 62b-U8629.54-2014/1-246, eingegangen am 10.04.2015 und von den die Gemeinde Denklingen betreffenden Karten und beschließt, dass, zumal nur der Lech und seine Ufergebiete betroffen sind, keine Stellungnahme abgegeben wird.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 11 Widmung des Öffentlicher Feld- und Waldweges "Epfacher-Wegwiesen-Weg"
--

Sachverhalt:

Der in der Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, neu geschaffen Weg „Epfacher-Wegwiesen-Weg“ soll zum Öffentliche Feld- und Waldweg gewidmet werden. Der Weg ist hergestellt und hat die Funktion als Öffentlicher Feld- und Waldweg. Er ist deshalb gemäß Art. 6 Absatz 1 BayStrWG zu widmen.

Ermittlungsniederschrift

Straßenbeschreibung:

Stadt/Markt/Gemeinde:	Gemeinde Denklingen
Straßenklasse:	Öffentlicher Feld- und Waldweg
Straßenname:	Epfacher-Wegwiesen-Weg
Landkreis:	Landsberg am Lech
Blatt Nr.:	231
Nr. des Straßenzuges:	231
Widmungsbeschränkung:	./.
Anfangs-km:	0,000
Anfangspunkt:	Gemeindeverbindungsstraße "Guttenstaller Weg", 65 m nördlich der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 2371/10 Gemarkung Denklingen
End-km:	1,414
Endpunkt:	LL16 auf Höhe der östlichen Grenze der Fl.Nr. 2356/13 Gemarkung Denklingen
Ausbaustatus:	nicht ausgebaut

Flurstück(e):

Gemarkung	Fl.Nr.
Denklingen	9005-0-2369/1 (Teil)

Baulast:

Träger der Baulast
Eigentümer von Flurstück 9005-0-2356/0
Eigentümer von Flurstück 9005-0-2356/8
Eigentümer von Flurstück 9005-0-2356/10
Eigentümer von Flurstück 9005-0-2356/14
Eigentümer von Flurstück 9005-0-2356/16
Eigentümer von Flurstück 9005-0-2357/0
Eigentümer von Flurstück 9005-0-2357/2
Eigentümer von Flurstück 9005-0-2364/0
Eigentümer von Flurstück 9005-0-2364/2
Eigentümer von Flurstück 9005-0-2365/0

Beschluss:

Der Öffentliche Feld- und Waldweg „Epfacher-Wegwiesen-Weg“ wird gemäß Art. 6 Absatz 1 BayStrWG i.V.m. Art. 46 und Art. 53 BayStrWG zum Öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 12 Widmung/Teileinziehung der Gemeindeverbindungsstraße "Guttenstaller Weg"
--

Sachverhalt:

Die in der Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, bereits bestehende Gemeindeverbindungsstraße „Guttenstaller Weg“ wird im Zuge des neu geschaffenen Öffentliche Feld- und Waldweges „Epfacher-Wegwiesen-Weg“ im Bestand verändert. Der Endpunkt verlegt sich dadurch (jetzt: Öffentlicher Feld- und Waldweg "Epfacher-Wegwiesen-Weg", 65 m nördliche der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 2371/10). Ein Teil der Gemeindeverbindungsstraße wird deswegen eingezogen (hier: Fl.Nr. 2371/1) und ein Teil wird zusätzlich gewidmet (hier: Fl.Nrn. 2371/9 und 2371/10). Die Länge wird aktualisiert.

Ermittlungsniederschrift

Straßenbeschreibung:

Stadt/Markt/Gemeinde:	Gemeinde Denklingen
Straßenklasse:	Gemeindeverbindungsstraße
Straßenname:	Guttenstaller Weg
Landkreis:	Landsberg am Lech
Blatt Nr.:	4
Nr. des Straßenzuges:	4
Widmungsbeschränkung:	./.
Anfangs-km:	0,000
Anfangspunkt:	Abzweigung LL 8
End-km:	2,243
Endpunkt:	Öffentlicher Feld- und Waldweg "Epfacher-Wegwiesen-Weg", 65 m nördliche der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 2371/10
Ausbaustatus:	ausgebaut

Flurstück(e):

Gemarkung	Fl.Nr.
Denklingen	9005-0-2369/1 (Teil)
Denklingen	9005-0-2371/9
Denklingen	9005-0-2371/10
Epfach	9015-0-1081
Epfach	9015-0-1082/1
Epfach	9015-0-1182/2
Epfach	9015-0-1183

Baulast:

Träger der Baulast
Gemeinde Denklingen

Beschluss:

Die Gemeindeverbindungsstraße wird gemäß Art. 6 Absatz 1 BayStrWG i.V.m. Art. 46 und Art. 53 BayStrWG zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Ein Teil der Straße wird eingezogen, da dieser seine Verkehrsbedeutung verloren hat.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 13 Alter Friedhof Epfach - Zweite Beauftragung einer Absturzsicherung zwischen Treppenanlage und Kreuzung Römerstraße/Marienweg

Sachverhalt:

Am 11.03.2015 fasste der Gemeinderat den Beschluss zur Beauftragung der o. g. Absturzsicherung aus Bronze. Da in den Auftragsverhandlungen nicht zufriedenstellend verlaufen sind, wies die Gemeinde Denklingen das baubetreuende Büro Lex-Kerfers an, die Arbeiten neu auszuschreiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros Lex-Kerfers vom 09.04.2015 und beschließt, dass der Fa. Max Traut Kunstschmiede aus Grafrath der Auftrag zu erteilen ist, die ausgeschriebenen Leistungen zum Angebotspreis von 13.329,19 € inkl. Mehrwertsteuer zu erbringen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 14 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Durch Veröffentlichung dieser Niederschrift auf den Internetseiten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen werden folgende Beschlüsse bekannt gegeben:

TOP 10 Bürger- und Vereinszentrum - Beauftragung der für den Architektenwettbewerb notwendigen Baugrunduntersuchung

Sachverhalt:

Die von der Gemeindeverwaltung im Schreiben vom 22.12.2014 beschriebenen Anforderungen an eine Baugrunduntersuchung wurden von allen Bietern angeboten, jedoch

mit teilweise recht unterschiedlichen Einheits- und somit Gesamtpreisen. In diesem Zusammenhang ist wegen einer eventuellen Grundwasser-Wärmepumpe die Frage nach der diesbezüglichen Bohrungstiefe diskutabel. Die Empfehlung lautet folgendermaßen:

1. Kling Consult, Krumbach:

Für die Erkundung des Baugrunds für das vorgesehene Objekt genügt wohl das Leistungsbild des Büros Kling Consult. Die Feststellung der Höhe des Grundwasserspiegels ist erst notwendig, falls im Zusammenhang mit der Planung über alternative Energiesysteme entschieden werden muss. Wenn nein, würde die Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt zu viel Kosten verursachen.

2. Crystal Geotechnik, Utting am Ammersee

Dieses Angebot enthält ebenfalls alle erforderlichen Leistungen des Baugrundaufschlusses sowie auch unter Pos 4.1 - 4.3 die EPs/lfm Bohrtiefe, die aber in Summe nicht den Mehrpreis von ca. 6.000 € rechtfertigen. Auch die Ingenieurleistungen (D) sind im Vergleich zu hoch, weshalb dieses Angebot nicht weiter verfolgt werden sollte.

3. Geo Hydro Bau Consult

Dieses Angebot erfüllt ebenfalls die Leistungen des Baugrundaufschlusses und ist mit knapp 15.000 € netto überzogen, auch wenn einzelne Positionen wegfallen können (Beschaffung von Spartenplänen etc.)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Bieter 1 Kling Consult sich als ausführende Firma auf die geltenden Normen bezieht und deshalb günstiger ist als die beiden Bieter 2 Crystal Geotechnik und 3 Geo Hydro Bau Consult, die den ingenieurtechnischen Teil gemäß HOAI bewerten und bepreisen.

Beschluss:

Es ist das Angebot der Kling Consult GmbH auf Krumbach vom 12.01.2015, Akq.-Nr. 02.15.006, das mit EUR 4.980,15 abschließt, anzunehmen und der Auftrag zur Ausführung der angebotenen Leistungen zu erteilen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 11 Hangrutsch am Claudius-Paternus-Weg - Auftragsvergabe Baugrunduntersuchung

Sachverhalt:

Die bisher im Gemeinderat dargestellte Angebotssituation bei der Firma Himmel und Papesch aus Dachau sah eine Baugrunduntersuchung und darauf folgende Ingenieurleistungen für den (Spezial-)Tiefbau vor. Aufgrund der nicht von der Hand zu weisenden Neutralitätsferne ist man in den bisherigen Unterredungen im Gemeinderat so verblieben, vorweg eine Baugrunduntersuchung und anschließend eine neutrale Beauftragung eines Ingenieurbüros durchzuführen.

Die Gemeindeverwaltung hat nun Angebote über die Baugrunduntersuchung eingeholt (vgl. beiliegende Dateien). Die Angebote fallen recht unterschiedlich aus, auch in der Beschreibung der zum Ziel führenden Leistungen. Es ist jedoch aufgrund der Seriosität der Anbieter davon auszugehen, dass alle angebotenen Verfahren das gewünschte Ergebnis bringen. Deshalb wird empfohlen, dem günstigsten Anbieter, der Kling Consult GmbH aus Krumbach, den Auftrag erteilen, zumal die Bohrungen und Sondierungen in der Anzahl konkurrenzfähig sind und diesbezüglich weit über das Angebot von Himmel und Papesch hinausgehen. Und Nachträge sind bei eventuell unerwarteten Erkenntnissen während der Auftragsausführung bei allen drei Anbietern nicht ausgeschlossen.

Beschluss:

Es ist das Angebot der Kling Consult GmbH auf Krumbach vom 13.01.2015, Akq.-Nr. 02.15.002, das mit EUR 6.694,94 abschließt, anzunehmen und der Auftrag zur Ausführung der angebotenen Leistungen zu erteilen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 12 Gewerbegebiet südlich des Epfacher Weges - Beauftragung Baugrunduntersuchung

Sachverhalt:

Da im Bereich dieses Gewerbegebietes Auffüllungen nicht ganz ausgeschlossen werden können und deshalb die Baugrunduntersuchung für die Bauleitplanung im Hinblick auf die Festsetzung der bebaubaren Flächen bedeutsam sein kann, hat die Gemeindeverwaltung Angebote über die Baugrunduntersuchung eingeholt (vgl. beiliegende Dateien). Die Angebote fallen recht unterschiedlich aus, auch in der Beschreibung der zum Ziel führenden Leistungen. Es ist jedoch aufgrund der Seriosität der Anbieter davon auszugehen, dass alle angebotenen Verfahren das gewünschte Ergebnis bringen. Deshalb wird empfohlen, dem günstigsten Anbieter, der Kling Consult GmbH aus Krumbach, den Auftrag erteilen.

Vorschlag zum Beschluss:

Es ist das Angebot der Kling Consult GmbH auf Krumbach vom 12.01.2015, Akq.-Nr. 02.15.001, das mit EUR 3.492,65 abschließt, anzunehmen und der Auftrag zur Ausführung der angebotenen Leistungen zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 13 Gewerbegebiet südlich des Epfacher Weges - Beauftragung Bauleitplanung

Sachverhalt:

Zur Schaffung eines Gewerbegebietes, ggfs. je nach Nutzung teilweisen Sondergebietes auf den von Sporer und Feldberg erworbenen Flurstücken ist neben der Baugrunduntersuchung als nächster Schritt die Beauftragung der Bauleitplanung notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Arbeitsgemeinschaft Reiser / Goslich (Briefkopf Reiser) vom 11.12.2014, das mit brutto 28.140,16 EUR zuzüglich Nebenkosten und Besondere Leistungen abschließt, und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 14 Änderung der Planung "Talblick" - Ergänzungsbeauftragung der Architekturarbeitsgemeinschaft Reiser/Goslich

Sachverhalt:

I.

Beschluss am 19.11.2014:

„Realisierung des Baugebiets Unsin/Liebermann/Gast - Nächster Schritt: Beauftragung der Bauleitplanung

Sachverhalt:

- Vgl. beiliegendes Angebot des Architekturbüros Reiser aus München
- Hinweis: Herr Reiser hat alle dortigen Planungen durchgeführt

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot des Architekturbüros Reiser vom 13.11.2014, das mit 4.667,18 € + eventuelle „Besonderen Leistungen“ abschließt, und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen ist.

Anlagen:

Angebot des Architekturbüros Reiser vom 13.11.2014“

II.

Das Projekt der bisherigen Bauwerber war bis jetzt nicht einfach zu realisieren:

- Notwendigkeit von zusätzlich Ausgleichs- und Ortseingrünungsflächen
- Einwände der Ehegatten Klein gegen eine weitere Sichteinschränkungsbebauung, die unterstützt wird von Einwänden des Herrn Goslich hinsichtlich der Be-

einträchtigung der Sicht auf das Dorf von Süden her, die eine sehr empfindliche Situation vorfindet.

- *Der Wunsch der Ehegatten Sporer auf einen geeigneten Zuschnitt Ihres Ackers und bei dieser notwendigen Umplanung auf eigene Bauflächen*

Die nun gefundene Planung (vgl. beiliegende Datei) kommt auch der Gemeinde dahingehend entgegen, dass auch für Dienhausen ein paar wenige Bauplätze ausgewiesen werden können.

Da das „Baugebiet“ größer geworden ist, muss auch die Honorierung der Bauleitplaner angepasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot des Architekturbüros Reiser vom 28.01.2015, das mit 8.701,01 € + eventuelle „Besonderen Leistungen“ abschließt, und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

zur Kenntnis genommen

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Kießling eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 18:40 Uhr

Michael Kießling
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer